

Sitzungsvorlage

Nummer: 007/2020
Bearbeiter: Neubauer / Kronberger
TOP: 2 ö

Gemeinderat

Sitzung am 27.01.2020 öffentlich

Erhöhung der Realsteuerhebesätze Erlass einer Hebesatzsatzung

Anlage 1 - Hebesatz-Satzung
Anlage 2 - Hebesatzvergleich

I. Antrag

1. Der Gemeinderat beschließt, den Hebesatz für die Grundsteuer A von bisher 390 v.H. auf 400 v.H. mit Wirkung vom 01.01.2021 zu erhöhen.
2. Der Gemeinderat beschließt, den Hebesatz für die Grundsteuer B von bisher 390 v.H. auf 400 v.H. mit Wirkung vom 01.01.2021 zu erhöhen.
3. Der Gemeinderat beschließt, den Hebesatz für die Gewerbesteuer von bisher 375 v.H. auf 385 v.H. mit Wirkung vom 01.01.2021 zu erhöhen.
4. Der Gemeinderat beschließt, mit Wirkung vom 01.01.2021 die als **Anlage 1** beigefügte Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung).

II. Begründung

Im Rahmen des Haushaltsverfahrens 2020 wurde von der Verwaltung die Notwendigkeit einer moderaten Erhöhung der Realsteuerhebesätze (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) ab dem Jahr **2021** umfassend dargelegt.

Es wird empfohlen, die Hebesätze entsprechend der als **Anlage 1** beigefügten Hebesatz-Satzung ab 2021 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A:	400 v.H.	
Hebesatz bisher:	390 v.H.	+ 10 Hebesatzpunkte
Erhöhung in Prozent:	+ 2,56 %	
Grundsteuer B:	400 v.H.	
Hebesatz bisher:	390 v.H.	+ 10 Hebesatzpunkte
Erhöhung in Prozent:	+ 2,56 %	

Gewerbesteuer:	385 v.H.	
Hebesatz bisher:	375 v.H.	+ 10 Hebesatzpunkte
Erhöhung in Prozent:	+ 2,67 %	

Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen – Grundsteuer B

Beispiel 1 – Eigentumswohnung:

Grundsteuer B bisher:	198,90 €
nach Erhöhung:	204,00 €
= Steigerung:	5,10 €

Beispiel 2 – Reihenhaushaus:

Grundsteuer B bisher:	277,37 €
nach Erhöhung:	284,48 €
= Steigerung:	7,11 €

Beispiel 3 – freistehendes Einfamilienhaus:

Grundsteuer B bisher:	782,46 €
nach Erhöhung:	802,52 €
= Steigerung:	20,06 €

Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen – Gewerbesteuer

Beispiel

Gewerbesteuermessbetrag:	5.000,00 €
Hebesatz 375 v.H. – Steuer:	18.750,00 €
Hebesatz 385 v.H. – Steuer:	19.250,00 €
= Steigerung:	500,00 €

Als **Anlage 2** ist eine Übersicht über die aktuellen Hebesätze "Stand 2019" im Landkreis Esslingen beigefügt. Zwischenzeitlich wurden von einzelnen Kommunen für das Jahr 2020 bereits Erhöhungen beschlossen.

Auch für den Antrag auf eine Investitionshilfe aus dem Ausgleichstock 2020 über 600.000 € für den Bauabschnitt 2021/2022 der Teckschule stellt die Erhöhung der Hebesätze (Nachweis zur Ausschöpfung der eigenen Ertragsquellen) ein wichtiges Zeichen dar.

III. Kosten / Finanzierung

Im Haushaltsplan 2020 wurde bereits ab 2021 die Hebesatzerhöhungen berücksichtigt.

Mittelansätze im Haushaltsplan 2020:

Realsteueraufkommen 2018 - 2023						
	2018 - ISTaufkommen Rechnungsergebnis	2019 - ISTaufkommen Rechnungsergebnis	2020	2021	2022	2023
Erträge						
Grundsteuer A	10.459 €	11.381 €	11.500 €	11.800 €	11.800 €	11.800 €
Grundsteuer B	939.959 €	968.302 €	995.000 €	1.010.000 €	1.015.000 €	1.020.000 €
Gewerbesteuer	3.099.927 €	3.400.944 €	2.800.000 €	2.875.000 €	3.182.000 €	3.285.000 €

Grundsteuer

Die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A führt zu Mehrerträgen von rd. **300,-- €** pro Jahr. Durch die Anpassung der Grundsteuer B um 10 Hebesatzpunkte können jährlich zusätzliche Erträge von rd. **25.000,-- €** geniert werden.

Die Mehrerträge aus der Grundsteuer verbleiben vollständig bei der Gemeinde, da die Hebesätze über den Anrechnungssätzen im Kommunalen Finanzausgleich liegen.

Gewerbsteuer

Die Mehrerträge bei der Gewerbsteuer sind abhängig von der Höhe des Steueraufkommens. Bei einem Aufkommen von 2,8 Mio. € können zusätzlich **75.000,-- €** veranlagt werden. Bei einem Aufkommen von 3,0 Mio. € ergeben sich Mehrerträge von **80.000,-- €**.

Von diesen Mehrerträgen verbleiben abzüglich der Gewerbsteuerumlage bei der Gemeinde:

bei 75.000 € - Mehrertrag bei der Gemeinde: **68.181,82 €**

bei 80.000 € - Mehrertrag bei der Gemeinde: **72.727,27 €**

Eine Anrechnung im Kommunalen Finanzausgleich erfolgt nicht, da hier nur die Berücksichtigung eines Hebesatzes von maximal 290 v.H. erfolgt.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	27.01.2020	TOP 2 ö	007/2020